

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Eilentscheidung

Betreff: Votierung 2012/2013 - Fördergrundsätze / Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Glasow

Sachverhalt: siehe Anlage

Der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages treffen entsprechend § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg folgende Eilentscheidung:

Bei der Votierung im Rahmen der „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013 im Land Brandenburg“ für die Evangelische Kirchengemeinde Glasow ist von den Fördergrundsätzen des Landkreises Teltow-Fläming abzuweichen und die ursprünglich votierte Fördersumme in Höhe von 220.500 € beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 16.03.2012

Luckenwalde, den 16.03.2012

.....
Landrat

.....
Vorsitzender des Kreistages